



1. Privatrecht – Vollstreckung
- 1.4 Unlauterer Wettbewerb

1.4.1 Unlautere Verwertung fremder Leistung

Art. 5 lit. c UWG Nach Art. 5 lit. c UWG handelt unlauter, wer das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.
BGE 131 III 384 ff.

Die Klägerinnen betrieben eine Online-Plattform im Internet, auf denen sie Immobilien-Inserate publizierten. Die Beklagte, die ebenfalls Immobilien-Inserate auf ihrer Online-Plattform publizierte, durchsuchte die Plattformen der Klägerinnen mittels Such-Spider systematisch nach den sie interessierenden, aktuellen Immobilien-Inseraten, um diese anschliessend auf ihrem eigenen Online-Immobilien-Vermittlungsdienst anzubieten.

Die Verwertung fremder Arbeitsergebnisse ist verboten, wenn das Ergebnis marktreif ist, als solches übernommen und verwertet wird, die Übernahme durch ein technisches Reproduktionsverfahren erfolgt und kein angemessener eigener Aufwand vorliegt. Erfasst wird also ein Verhalten, das darauf abzielt, das Erzeugnis eines Konkurrenten ohne eigenen Erarbeitungsaufwand zu übernehmen. Das marktreife Arbeitsergebnis muss aber «unmittelbar übernommen und verwertet» werden. Dies ist dann der Fall, wenn der für die Reproduktion und Verwertung erforderliche Aufwand im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand für die erstmalige Herstellung der Daten unangemessen gering ist. Durch das UWG soll der parasitäre Wettbewerb unterbunden werden, indem man einen Konkurrenten für sich arbeiten lässt und seine Leistung nutzt, um daraus (unmittelbar) einen eigenen Erfolg zu erzielen. Deshalb sind die konkret erbrachten bzw. objektiv erforderlichen Aufwendungen der Konkurrenten im Vergleich zum (fehlenden) Eigenaufwand stets zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle wurde die Klage abgewiesen, da die übernommenen Daten veröffentlichte Immobilien-Inserate waren. Diese Daten sind weder immaterialgüterrechtlich geschützt, noch ist für ihre Herstellung ein grosser Aufwand zu betreiben.

Fazit

Das Internet ermöglicht den Teilnehmenden Informationen zu konsumieren oder zu produzieren. Es enthält also eine Vielzahl von Daten. Sind diese nicht immaterialgüterrechtlich geschützt, sondern frei zugänglich, so befürwortet das Gericht den Wettbewerb unter den Website-Betreibern. Unlauter handelt, wer das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet. Unzulässig bleibt aber in jedem Falle die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und Computerprogramme (z.B. Spiele), auch wenn sie im Internet veröffentlicht sind.